Guthabenkonto bei Betreuung mit Einwilligungsvorbeh
Beispiel Herr K

Chronologie des Verfahrens und zentrale Argumente

Prozessgericht AG Recklinghausen · Az. 51 C 383/25 · Unterlagen Dezember 2025 bis Mai 2026

Ausgangslage

Sachlicher Kern des Konflikts

Für den Kläger besteht eine rechtliche Betreuung; für Vermögensangelegenheiten besteht ein Einwilligungsvorbehalt.

Bei der beklagten Sparkasse besteht bereits ein Girokonto, das für Geldeingänge genutzt und vom Betreuer verwaltet wird.

Gewünscht wird ein zweites, ausschließlich auf Guthabenbasis geführtes Konto („Taschengeldkonto“) zur selbstständigen Nutzung im Alltag.

Der Betreuer soll vorab in Verfügungen über das Guthaben einwilligen; das Hauptkonto bleibt seiner Verwaltung vorbehalten.

Streitpunkt: Besteht trotz vorhandenen Girokontos ein Anspruch auf ein zusätzliches Guthabenkonto – und sind technische bzw. rechtliche Risiken ein Ablehnungsgrund?

Klage und PKH-Antrag

18.12.2025

Klageziel: Einrichtung eines Guthabenkontos gegen Hinterlegung einer vorab erteilten, unwiderruflichen Einwilligung des Betreuers in Verfügungen des Klägers.

Zugleich Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH); zunächst Durchführung des PKH-Prüfungsverfahrens ohne Klagezustellung.

Begründung: Das bestehende Konto dient Behördenzahlungen und wird vom Betreuer verwaltet; ein zweites Konto soll Alltagsausgaben vereinfachen.

Verweis auf einen vergleichbaren Fall (AG Recklinghausen, 51 C 232/25) mit vergleichsweiser Einrichtung eines Guthabenkontos.

Zusätzliche Argumente: Ombudsmann-Empfehlung; ZKG, Treu und Glauben (§ 242 BGB) und Gleichbehandlung.


Beschluss PKH


Anschreiben an
SPK PKH Verfahrer


Klageschrift


Klagebegründung

PKH-Prüfungsverfahren: Anhörung der Sparkasse

22.12.2025

Das Gericht übersendet der Sparkasse den PKH-Antrag nebst Klageentwurf zur Kenntnisnahme.

Die Klage wird noch nicht zugestellt; der Rechtsstreit ist damit noch nicht rechtshängig.

Die Sparkasse erhält zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme.

Prüfungsmaßstab des Gerichts: wirtschaftliche Bedürftigkeit, hinreichende Erfolgsaussicht und fehlende Mutwilligkeit (§ 114 ZPO).

Stellungnahme der Sparkasse: Klageabweisung

03.02.2026

Die Sparkasse beantragt Klageabweisung und verweist darauf, dass der Kläger bereits ein Konto bei ihr führt.

Der frühere Vergleich (51 C 232/25) sei ein kulanter Einzelfall und nicht verallgemeinerungsfähig.

Technisches Kernproblem: Der Einwilligungsvorbehalt werde systemseitig personenbezogen erfasst; Sperren ließen sich nicht auf einzelne Konten beschränken.

Ein zweites Konto verursache deshalb erheblichen manuellen Kontrollaufwand; eine flächendeckende Umsetzung sei derzeit nicht möglich.

Rechtliche Position: § 35 Abs. 1 ZKG verpflichte nur zur Führung eines Kontos; ein Anspruch auf ein weiteres Konto bestehe nicht.

Schreiben SPK Klageabweisung

Ergänzende Begründung des Klägers

12.02.2026

Der Kläger hält § 35 ZKG nicht für entgegenstehend: Das vorhandene, vom Betreuer verwaltete Konto sei für ihn nicht tatsächlich als eigenes Alltagskonto nutzbar.

§ 1825 Abs. 3 BGB: Zustimmung des Betreuers kann vorab erteilt werden; denkbar sei ein freigegebener Verfügungsrahmen bzw. ein bestimmtes Konto zur freien Verfügung.

Betreuungsrechtliche Vermögensverwaltung: Trennung von Verfügungs- und Anlagegeld; Verfügungsgeld ist auf einem Girokonto zu verwalten (§§ 1839 ff. BGB).

Eine Freigabe des Hauptkontos bzw. einer Girokarte hierfür sei aus Kontroll- und Betreuungsgesichtspunkten nicht praktikabel.

Folgerung des Klägers: Reeller Bedarf an einem separaten Guthabenkonto für bargeldloses Bezahlen im Alltag.

Prozesskostenhilfe bewilligt

Beschluss im Verfahren 51 C 383/25

Dem Kläger wird Prozesskostenhilfe für den Antrag aus dem Schriftsatz vom 18.12.2025 bewilligt.

Die anwaltliche Vertretung wird beigeordnet.

Konsequenz für den weiteren Verlauf: Das Gericht sieht die beabsichtigte Rechtsverfolgung im PKH-Maßstab jedenfalls als hinreichend erfolgversprechend an.

Terminverlegung und gerichtlicher Lösungsansatz

06.03.2026

Der ursprünglich für den 25.03.2026 bestimmte Güte- und Verhandlungstermin wird wegen Urlaubs des Betreuers auf den 08.04.2026 verlegt.

Das persönliche Erscheinen des Betreuers bleibt angeordnet.

Das Gericht weist informell darauf hin, dass gesonderte Taschengeldkonten bei Betreuungen mit Einwilligungsvorbehalt andernorts offenbar praktiziert werden.

Gerichtliches Ziel bleibt eine praktische Einigung; eine streitige Grundsatzentscheidung soll möglichst vermieden werden.

Der Betreuer soll an den Erörterungen teilnehmen, weil seine praktische Einschätzung für eine Lösung als wesentlich angesehen wird.



Amtsgericht
Verfügung

Güteverhandlung: Kompromiss über Prepaidkarte

06.05.2026

Die Sache wird im Rahmen eines Güteversuchs erörtert; Klägerseite/Betreuer und Sparkasse sind vertreten.

Der Betreuer schlägt als Alternative zum zweiten Konto eine Prepaidkarte für das vorhandene Konto vor, die er mit begrenzten Beträgen auflädt.

Die Sparkasse kann die technische und rechtliche Umsetzbarkeit zunächst nicht abschließend beurteilen und sagt Prüfung zu.

Beide Parteien stellen ihre Anträge, beantragen anschließend aber übereinstimmend das Ruhen des Verfahrens.

Beschluss: Streitwert 4.800 €; Verfahren ruht. Wiederaufruf nur auf Antrag einer Partei.

Zusatz: Ein ähnlich gelagertes PKH-Verfahren (AG Bochum, 19 C 161/25) befindet sich nach Mitteilung des Gerichts im Beschwerdeverfahren.



Protokoll
Verhandlung

Zentrale Streitfragen im Überblick

Anspruchsebene: Gewährt das ZKG nur Zugang zu einem Zahlungskonto oder kann bei fehlender tatsächlicher Alltagsnutzbarkeit des vorhandenen Kontos ein weiteres Guthabenkonto verlangt werden?

Betreuungsrecht: Wie lässt sich der Einwilligungsvorbehalt (§ 1825 BGB) mit selbstbestimmten Alltagsverfügungen und den Vorgaben der Vermögensverwaltung (§§ 1839 ff. BGB) verbinden?

Bankpraxis: Reichen technische Systemsperren, manueller Kontrollaufwand und Regressrisiken als sachlicher Ablehnungsgrund aus?

Praktische Lösung: Trennung von Hauptkonto und begrenztem Verfügungsbudget – entweder über ein separates Guthabenkonto oder eine kontrolliert aufladbare Prepaidlösung.

Verfahrensstand nach den vorliegenden Unterlagen: keine Sachentscheidung; Verfahren ruht seit 06.05.2026.



Nachfrage RA
wegen Prepaid

Chronologie auf einen Blick

18.12.25	Klageentwurf + PKH
22.12.25	Anhörung Sparkasse
03.02.26	Klageabweisung beantragt
12.02.26	Kläger vertieft Rechtsargumente
PKH	bewilligt
06.03.26	Terminverlegung / Einigungshinweis
06.05.26	Güteverhandlung / Ruhen